

Thema: Aktiver Naturschutz in der Brut – und Setzzeit

Die Leinen der Vernunft

Von Thomas Lay. Die Leinen der Vernunft. Dies ist kein neuer Roman von Ken Follett, sondern ein, wenn auch etwas stumpfes, Wortspiel zum Thema Leinenzwang in der Brut und Setzzeit. Was definiert eigentlich die Brut und Setzzeit? „Der Begriff **Brutzeit** nimmt Bezug auf das **Brüten**: Vögel halten die gelegten Eier warm, bis die Jungen schlüpfen. Die **Setzzeit** bezeichnet in der **Jägersprache** die Zeit, in der **Haarwild** Junge bekommt.“ So die Ausführungen in Wikipedia. Und was bedeutet das nun für den verantwortungsvollen Hundehalter? Grundsätzlich gilt in allen ausgewiesenen Naturschutzgebieten generell ein Leinenzwang. Dies auch außerhalb der gesetzlichen Brut und Setzzeit, welche in Hessen von Anfang März bis Ende Juli ihre Gültigkeit hat. In dieser Zeit sind Hunde in Wald, Feld und Flur immer angeleint zu halten. Aber warum besteht eigentlich dieser Leinenzwang? Eine zusammengestellte Erklärung lautet wie folgt: „Der Jagdtrieb eines Hundes kann zur Gefahr für wildlebende Tiere und deren Nachwuchs werden. Auch sonst gut gehorchende Hunde sind unkontrollierbar wenn der Jagdtrieb sie einer attraktiven Fährte folgen lässt. Also auch Hunde die nicht wildern, können Wildtiere stören oder gefährden. Allein die Berührung, z.B. eines Rehkitzes, kann dessen Geruch verändern. Folge ist, dass die Muttertiere den Nachwuchs verstoßen. Vertreibt ein freilaufender Hund Bodenbrüter wie Kiebitz, Lerche oder Rebhuhn, können die Eier auskühlen und absterben. Längere Abwesenheit der Elterntiere begünstigt zudem die Chancen der heimischen Beutegreifer geschlüpften Jungen habhaft zu werden.“ Der NABU Münster bittet daher darum sich an die Regel des Leinenzwangs zu halten. Denn nicht nur die Wildtiere begeben sich in Gefahr. Auch der eigene Vierbeiner ist nicht ohne Risiko in freier Wildbahn unterwegs. Immer wieder gibt es Fälle von Fuchsräude, auch in den „Hergershäuser Wiesen“ und den umliegenden Naturschutzgebieten. Der Befall von Hunden durch die Milben ist zwar behandelbar, sollte dem Tier aber durch verantwortungsvolles Handeln erspart bleiben, oder? Ach ja, im Übrigen ist nach dem Hessischen Jagdgesetz ein Bußgeld von bis zu 25.000€ angedroht, wenn ein Wildtier von freilaufenden Hunden zu Schaden gekommen ist. Die uns umgebende Natur ist belastet genug. So wäre es ein Leichtes zumindest unsere Wildtiere, egal ob Säuger oder Vögel, mit dem Anlegen einer Hundeleine zu schützen. Reiche Artenvielfalt ist der Lohn und damit auch ein Stück Gleichgewicht der uns umgebenden Naturschönheiten. Der NABU-Münster bedankt sich gerne bei allen verantwortungsvollen Hundebesitzern und wünscht viel Freude bei den Spaziergängen durch Feld und Flur.



Foto: NABU Kiebitzgelege von Dominic Cimiotti



Foto: NABU

NABU Münster-Hessen

Kontakt:

Thomas Lay

Öffentlichkeitsarbeit

lay-nabu.muenster@arcor.de



Wir suchen engagierte Unterstützung für unsere Homepage!?

www.nabu-muenster-hessen.de

lay-nabu.muenster@arcor.de